

1. Sachverhalt¹

Im Regionalexpress wird A von Beamten der Bundespolizei angesprochen und gebeten, sich auszuweisen. Der Grund dafür ist, dass die Polizei nach Anschlagdrohungen von islamistischen Gruppierungen ein verstärktes Augenmerk auf Personen mit „anderer“² Hautfarbe richtet.

A reagiert darauf aggressiv und verweigert zudem, sich auszuweisen. Nach einer längeren Diskussion folgen ihm die Beamten, darunter auch Polizist B, zu seinem Sitzplatz. Die anderen Fahrgäste beobachten das Geschehen. Als B nach dem Rucksack des A greift, erklärt dieser aufgebracht, dass er sich dadurch an etwas erinnert fühle. Auf die Nachfrage des B, was er meine, sagt A, dass ihn dieses Vorgehen an die Methoden der SS erinnere. B fragt, ob A ihn beleidigen wolle, was dieser verneint. Daraufhin provoziert ihn B nun mit den Worten: „Dann sagen Sie doch, dass ich ein Nazi bin“, worauf A entgegnet: „Nein, das sage ich nicht.“

Das Amtsgericht Kassel verurteilt A wegen Beleidigung gemäß § 185 StGB³ und behält sich eine Geldstrafe vor.

¹ Der Sachverhalt der Entscheidung wurde gekürzt und leicht verändert, um die Hauptprobleme deutlicher hervortreten zu lassen.

² Diese Formulierung wurde aus dem Beschluss übernommen.

³ Alle §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des StGB

Oktober 2012

„SS-Methoden“-Fall

Wahrnehmung berechtigter Interessen

Art. 5 Abs. 1 GG, §§ 185, 193 StGB

Leitsätze der Bearbeiterinnen:

1. Bei einer scharfen Kritik ist es bezüglich der Schwere der Ehrverletzung und ihrer Gewichtung im Rahmen der Gesamtabwägung nach § 193 StGB von entscheidender Bedeutung, ob sich der Beleidigende unmittelbar gegen eine Person oder gegen eine Maßnahme wendet, aus der sich die Beleidigung erst mittelbar ergibt.

2. Es kommt hinsichtlich der kritisierten Maßnahme nicht auf die Rechtswidrigkeit oder Rechtmäßigkeit derselben an.

OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 20.3.2012 – 2 Ss 329/11; veröffentlicht in NStZ-RR 2012, 244

Hiergegen legt A Sprungrevision zum OLG Frankfurt a.M. ein.

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Das Hauptproblem des Falles liegt in der Anwendung des Rechtfertigungsgrundes der **Wahrnehmung berechtigter Interessen** nach § 193 hinsichtlich der Beleidigung.

Die **Beleidigung** fällt in die Kategorie der Ehrdelikte und bezeichnet eine Kundgabe der Geringschätzung, Nichtachtung oder Missachtung. Die Kundgabe kann hierbei gemäß Alt. 1 in mündlicher oder schriftlicher Form, symbolischem Verhalten, aber gemäß Alt. 2 auch in Tätlichkeiten bestehen.⁴ Im Gegensatz zur üblen Nachrede und der Verleumdung, die sich auf die Äußerungen ehrenrühriger Tatsachenbe-

⁴ Joecks, Studienkommentar StGB, 9. Aufl. 2010, § 185 Rn. 1.

hauptungen gegenüber Dritten beschränken, umfasst die Beleidigung alle ehrverletzenden **Werturteile** (Kundgabe sowohl gegenüber dem Betroffenen als auch einem Dritten möglich) sowie **Tatsachenbehauptungen**, die gegenüber dem Betroffenen gemacht werden.⁵ Werturteile sind subjektive Wertungen und Einschätzungen, die sich aufgrund ihres meinungsäußernden Charakters einem Beweis entziehen, während Tatsachen objektiv bestimmbare vergangene und gegenwärtige Vorgänge oder Zustände sind.⁶ Bei § 185 ist die Unwahrheit Voraussetzung des Tatbestands.⁷

Beleidigungsfähig sind alle lebenden Menschen, unabhängig von der Geschäftsfähigkeit. Umstritten ist, ob auch Personengemeinschaften, wie z.B. die Polizei, beleidigungsfähig sind. Die heutige h.M. bejaht dies in den Fällen, in denen die Personen-gemeinschaften rechtlich anerkannte soziale Funktionen erfüllen und einen einheitlichen Willen bilden können.⁸ So sind zum Beispiel politische Parteien, aber auch Institutionen wie die Bundeswehr als Personengemeinschaften geschützt.⁹ Im vorliegenden Fall liegt eine Beleidigung gegenüber einem Polizisten vor. Jedoch fällt die Polizei als Ganzes nicht unter die Definition der beleidigungsfähigen Personengemeinschaft, da eine einheitliche Willensbildung im Polizeiapparat aufgrund der Länderbezogenheit nicht gegeben ist. Jedoch kann sich bei Polizisten eine Beleidigungsfähigkeit aus der Kollektivität der Bezeichnung ergeben, solange sie hinreichend abgegrenzt und bestimmt

ist.¹⁰ Inwieweit eine Äußerung als inhaltlich **ehrverletzend** angesehen werden kann, ergibt sich nicht nur aus dem Wortlaut, sondern auch aus dem objektiven Sinn der Bedeutung der Begleitumstände.¹¹ Bei der Bezeichnung einer verdeckten Radarkontrolle als „Wegelagerei“ liegt beispielsweise keine Individual-beleidigung des kontrollierenden Beamten vor. Das liegt daran, dass der Begriff der „Wegelagerei“ sich auf die Maßnahme und nicht auf die Personen bezieht.¹² Ebenso ist die Bezeichnung eines Polizisten als „Bulle“ unter Umständen nicht als ehrverletzend anzusehen, da die Gleichsetzung mit einem starken, ausdauernden Tier auch positiv aufgefasst werden kann.¹³

Bei Ehrdelikten gibt es auf der Rechtswidrigkeitsebene neben den allgemeinen Rechtfertigungsgründen zusätzlich den speziellen Rechtfertigungsgrund der **Wahrnehmung berechtigter Interessen** gemäß § 193, welcher nach h.M. auf die §§ 185 f. beschränkt ist.¹⁴ Da die allgemeinen Rechtfertigungsgründe weitreichender sind, werden sie nach h.M. vor § 193 geprüft.¹⁵ Der Grundgedanke des § 193 ist nicht unumstritten. Während der BGH¹⁶ die Norm als Ausprägung der freien Meinungsäußerung gemäß Art. 5 GG sieht, bezieht sich eine andere Ansicht auf den Gesichtspunkt des erlaubten Risikos,¹⁷ wobei in diesem Fall das Unrecht ausgeschlossen werden kann, wenn der Täter innerhalb dieses z.B.

⁵ Rengier, Strafrecht BT II, 12. Aufl. 2011, § 29 Rn. 20 f.

⁶ Joecks (Fn. 4), § 186 Rn. 5.

⁷ Rengier (Fn. 5), § 29 Rn. 30 ff.

⁸ BGHSt 6, 186; Wessels/Hettinger, Strafrecht BT 1, 35. Aufl. 2011, Rn. 467 ff.

⁹ BGHSt 36, 83; vgl. jedoch BVerfGE 93, 266.

¹⁰ Vgl. OLG Frankfurt a.M. NJW 1977, 1353 für die „Frankfurter Polizei“; BayObLG NJW 1990, 1742.

¹¹ Joecks (Fn. 4), § 185 Rn. 5.

¹² OLG Düsseldorf NStZ-RR 2003, 295, 296.

¹³ LG Regensburg, 3 Ns 134 Js 97458/04.

¹⁴ Kindhäuser, Lehrbuch des Strafrechts BT I, 5. Aufl. 2012, § 27 Rn. 1.

¹⁵ Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch Kommentar, 27. Auflage 2011, § 193 Rn. 4; Joecks, (Fn.4), § 193 Rn.1.

¹⁶ BGHSt 12, 293.

¹⁷ Vgl. Fischer, StGB, 59. Aufl. 2012, § 193 Rn. 1; Welzel, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 11. Aufl. 1969, S. 320.

berufsbezogenen Risikos handelt. Die h.L.¹⁸ folgt dem Prinzip der **Interesenabwägung**, welches sachlich durch das Grundrecht der freien Meinungsäußerung mitbestimmt wird, sofern es sich um Problematiken der öffentlichen Meinungsbildung handelt.¹⁹

Formalbeleidigungen, deren kränkender Charakter sich bereits aus der Form der Äußerung ergibt, und Schmähkritiken, die der bloßen Diffamierung dienen, werden durch den § 193 jedoch nicht gerechtfertigt.²⁰ Zudem kann, im Gegensatz zur Beleidigung und der üblen Nachrede, eine Verleumdung generell nicht der Wahrnehmung berechtigter Interessen dienen, da eine unwahre Tatsachenbehauptung wider besseren Wissens nicht schutzwürdig sein kann.²¹ Dennoch sind, besonders im **politischen Meinungskampf**, auch scharfe Worte und herabsetzende Äußerungen zulässig, solange sie, gemessen an dem Vorverhalten des Betroffenen noch als adäquat einzustufen sind.²² Hintergrund ist, dass derjenige, der sich aufgrund einer vorhergegangenen Äußerung provoziert fühlt, ein **„Recht auf einen Gegenschlag“** haben soll. Wer sich freiwillig in der politischen Öffentlichkeit an einer Diskussion beteiligt, muss demnach auch heftige Kritik in Kauf nehmen.²³ So kann die Beleidigung eines bei einer Versammlung in Zivil gekleideten Poli-

zisten als „Spitzel“ in diesem Sinne gerechtfertigt sein, wenn der Beamte den Täter zuvor provoziert hat.²⁴

Als berechtigte Interessen kommen alle in der Norm konkret aufgezählten, aber auch die so genannten ähnlichen Fälle in Betracht. So sind nicht nur tadelnde Urteile, Vorhaltungen und Rügen in verschiedenen Konstellationen²⁵ gerechtfertigt, sondern auch Interessen, die von der Rechtsordnung als schutzwürdig angesehen werden, erfasst. Hier liegt der Hauptanwendungsbereich der Norm. Neben Allgemeininteressen, die sich aus **Art. 5 GG** ergeben, können dies eigene ideelle oder vermögensrechtliche Privatinteressen sein, aber auch fremde private Interessen, soweit sie den Täter nach objektiven Ermessen betreffen und er sich „zu ihrem Verfechter aufwerfen darf“, z.B. als Anwalt oder Steuerberater.²⁶ Ein Beispiel für öffentliche Interessen ist der Leserbrief mit scharfer Kritik bezüglich der Abschiebung von Asylbewerbern.²⁷ Bei der Anwendung des § 193 wird eine inzidente Grundrechtsprüfung vorgenommen²⁸.

Fernerhin ist jedoch umstritten, welche **subjektiven Anforderungen** der Täter erfüllen muss, um durch § 193 gerechtfertigt zu sein. Eine Ansicht²⁹ verlangt die Absicht des Täters, ein berechtigtes Interesse wahrzunehmen. Die h.M. hingegen vertritt den Standpunkt, dass allein das Handeln in Kenntnis der Umstände, die die Rechtfertigungslage begründen, genügen soll.³⁰ Dabei spricht für die h.M., dass der Täter, der ein Beleidigungsdelikt begeht, mitunter nicht weiß, dass er durch § 193 gerechtfertigt ist, aber

¹⁸ Vgl. BGHSt 18, 184; *Rudolphi/Rogall*, Systematischer Kommentar (SK) zum StGB, § 193 Rn. 2.

¹⁹ Vgl. auch *Joecks* (Fn. 4), § 193 Rn. 2; *Wessels/Hettinger* (Fn. 8), Rn. 515.

²⁰ Ausführlicher *Krey/Heinrich*, Strafrecht BT I, 13. Aufl. 2005, Rn. 407 b; *Marxen/Doernberg*, FAMOS 09/2002, S. 3.

²¹ *Haft*, Strafrecht BT Teil II, 8. Aufl. 2005, § 185 unter 2.; *Kindhäuser* (Fn. 14), § 27 Rn. 1.

²² BVerfGE 54, 129, 138; BVerfG NJW 1992, 2815; *Wessels/Hettinger* (Fn. 8), Rn. 518 a.

²³ BVerfGE 24, 278; vgl. auch *Marxen/Doernberg*, FAMOS 09/2002, S. 3.

²⁴ BayObIG NSTZ 2005, 215, 216.

²⁵ Ausführlicher dazu: *Kindhäuser* (Fn. 14), § 27 Rn. 2 ff.

²⁶ *Rengier* (Fn. 5), § 29 Rn. 40.

²⁷ BVerfG NJW 1992, 2815 („Gestapo-Methoden“).

²⁸ BVerfGE 93, 266, 292 ff.; BVerfG NJW 2009, 3016 ff.

²⁹ *Rengier* (Fn. 5), § 29 Rn. 47.

³⁰ *Joecks* (Fn. 4), § 193 Rn. 14.

durchaus die Umstände erkennen kann, die ihn rechtfertigen.

3. Kernaussagen der Entscheidung

Das OLG Frankfurt a.M. hebt das Urteil des AG Kassel auf und spricht den Angeklagten frei.

In der Begründung wird dabei zwar der Tatbestand des § 185 bejaht, allerdings seine Rechtfertigung gemäß § 193 angenommen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der vorzunehmenden Interessenabwägung die Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 GG überwiegt. Es wird insbesondere hervorgehoben, dass es für die Beurteilung des Falles von Bedeutung ist, dass der Angeklagte mit seiner scharfen Wortwahl nicht unmittelbar den Polizisten, sondern die von ihm und seinen Kollegen durchgeführte Maßnahme kritisierte. Dies sei daran zu erkennen, dass sich der Angeklagte auf die Nachfrage des Beamten klar von einer persönlichen Herabwürdigung als „Nazi“ distanzierte, so dass keine Schmähkritik vorliege.

Zudem wird bemerkt, dass die Rechtfertigung der Äußerung nicht an der Rechtmäßigkeit der Ausweiskontrolle scheitert, da darauf abzustellen sei, dass sich der Angeklagte durch die polizeiliche Maßnahme diskriminiert gefühlt habe und dies mit seiner Kritik bei den anderen Fahrgästen und Beamten gegenüber zum Ausdruck bringen wollte. Daher war der Angeklagte auch in Bezug auf die stark polemisierte Wortwahl seiner Äußerung gerechtfertigt.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Die Prüfung von Ehrdelikten gestaltet sich insbesondere auf der Rechtswidrigkeitsebene interessant, da der spezielle Rechtfertigungsgrund des § 193 ein Einfallstor für grundrechtliche Erwägungen bietet.

Dabei muss jedoch sehr genau vorgegangen werden, damit eine klare Struktur im Gutachten erhalten bleibt. Wichtig ist zunächst die richtige Reihenfolge bei der Prüfung der Ehrdeliktstat-

bestände. Da die Beleidigung gemäß § 185 nicht als Grundtatbestand zu den §§ 186, 187 zu verstehen ist,³¹ muss bei der zu untersuchenden Äußerung genau auf die Begehungsform eingegangen werden: Liegt ein Werturteil gegenüber dem Betroffenen oder einem Dritten vor, ist § 185 einschlägig, bei einer Tatsachenbehauptung nur, wenn diese laut Sachverhalt dem Betroffenen gegenüber gemacht wurde. Der Drittbezug ist bei den §§ 186, 187 dementsprechend tatbestandsmäßig. Die Verleumdung kann hierbei als Qualifikation der üblen Nachrede gesehen werden.³² Diese Unterscheidung ist auch für die spätere Rechtfertigungsprüfung wichtig, da nach h.M. die Verleumdung nicht von § 193 erfasst wird. Eine Ausnahme kann in diesem Fall nur gemacht werden, wenn die Verleumdung das einzige Mittel ist, um einen bestehenden, jedoch unbegründeten Verdacht zu entkräften und ein Fehlurteil zu vermeiden. Eine andere Lösung dieses Problems wäre die Anwendung von § 34.³³

Da die Anwendung des § 193 bei dem Vorliegen einer Formalbeleidigung oder einer Schmähkritik ausgeschlossen ist, sollte zuerst untersucht werden, ob deren Voraussetzungen erfüllt sind. Ist dies nicht der Fall, sind als Nächstes das berechnete Interesse und die Wahrnehmungsberechtigung des Beleidigten zu prüfen.

Der weitere Aufbau ist das Kernstück der Rechtfertigung und kann als inzidente **Verhältnismäßigkeitsprüfung** im Hinblick auf die Beschränkung der Meinungsfreiheit betrachtet werden. Dabei ist die ehrenrührige Äußerung nur dann gerechtfertigt, wenn sie zur Interessenwahrnehmung geeignet, erforderlich und nicht unangemessen ist.³⁴ **Geeignet** ist eine Äußerung dann, wenn sie ex-ante betrachtet dem wahrgenommenen Interesse dienlich ist. Dies wird zu verneinen sein, wenn die

³¹ Wessels/Hettinger (Fn. 8), Rn. 490.

³² Joecks (Fn. 4), § 185 Rn. 4.

³³ Joecks (Fn. 4), § 187 Rn. 3.

³⁴ Kindhäuser (Fn. 14), § 27 Rn. 9 ff.

Äußerung jemandem gegenüber erfolgt, der dem Beleidigenden in der Sache in keiner Weise zu helfen vermag.³⁵

Erforderlich ist eine Beleidigung zur Wahrnehmung eines berechtigten Interesses dann, wenn sie das relativ mildeste Mittel darstellt. Wer zum Beispiel seinen Standpunkt in einer öffentlichen Diskussion darlegen möchte, ist nicht auf die mildeste Äußerungsform beschränkt. Hingegen ist es jedoch nicht erforderlich, eine Person vor einem großen Publikum bloßzustellen, wenn die Angelegenheit auch in einem Zwei-Personen-Gespräch geklärt werden könnte (z.B. Verdacht auf Diebstahl).³⁶

Bei der Angemessenheit müssen noch einmal alle Umstände des Sachverhaltes ausgewertet und gegeneinander abgewogen werden. So sollte derjenige, der ein berechtigtes Interesse verfolgt, eine Flucht in die Öffentlichkeit erst dann anstreben, wenn z.B. die Beschwerde bei der zuständigen Behörde erfolglos geblieben ist, oder von vornherein nicht möglich war.

Sobald es sich um eine Äußerung im öffentlichen Meinungskampf handelt, sind besondere Maßstäbe anzuwenden. Das Bundesverfassungsgericht prägte hierbei den Begriff der „**Vermutung der Freiheit der Rede**“³⁷, um die Bedeutung der Meinungsfreiheit für die Funktionsfähigkeit der Demokratie zu betonen. Die Meinungsfreiheit wird umso weiter ausgelegt, je größer der Belang der diskutierten Angelegenheit für die Allgemeinheit ist. Besonders in Zeiten des Wahlkampfes oder generell in der politischen Debatte muss das „Recht zum Gegenschlag“³⁸ beachtet werden. Im Umkehrschluss bedeutet das, dass bei kleinerem Adressatenkreis strengere Anforderungen an die Ange-

messenheit gelten und die Schärfe der Äußerung stärker ins Gewicht fällt.³⁹

Ein wichtiger Argumentationspunkt ist außerdem die grundsätzliche **Informationspflicht**⁴⁰ des Täters, bevor er sich mit einer ehrenrührigen Tatsache an die Öffentlichkeit wendet, unter Berücksichtigung der Einzelfallumstände sowie der Zumutbarkeit. Dies ist insbesondere für Presseveröffentlichungen von Bedeutung. Weniger streng wird dies bei Strafanzeigen gehandhabt.⁴¹

Wurden alle Merkmale bejaht, so bleibt nur noch das **subjektive Rechtfertigungselement** zu prüfen. Wie oben bereits ausgeführt, genügt nach h.M. dass der Täter in Kenntnis der Situation, die die Rechtfertigung objektiv begründet, handelt.⁴² Im Folgenden muss dann noch auf die Schuld und den Strafantrag gemäß § 194 eingegangen werden.

5. Kritik

Das OLG Frankfurt a.M. hat im vorliegenden Fall den Angeklagten freigesprochen, da die Voraussetzungen des § 193 erfüllt waren. Dies ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, da wie die Beschlussbegründung zeigt, genügend Anhaltspunkte für die Annahme der Rechtfertigungslage bestehen.

Problematisch erscheint uns jedoch, dass einige dieser Punkte nicht genauer erläutert werden. Das Gericht führt aus, dass die Äußerung des Angeklagten unter die Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 GG fällt und bezieht sich hierbei insbesondere auf die „Gestapo-Methoden“-Entscheidung⁴³ des Bundesverfassungsgerichtes. Diese Entscheidung stellt vor allem darauf ab, dass die Meinungsfreiheit im öffentli-

³⁵ Joecks (Fn. 4), § 193 Rn. 10.

³⁶ Kindhäuser (Fn. 14), § 27 Rn. 10.

³⁷ BVerfGE 7, 198 („Lüth-Urteil“).

³⁸ BVerfGE 24, 278.

³⁹ Joecks (Fn. 4), § 193 Rn. 11 f.; Kindhäuser (Fn. 14), § 27 Rn. 12 ff.

⁴⁰ Beispielhaft dazu BGHSt 3, 73.

⁴¹ Kindhäuser (Fn. 14), § 27 Rn. 18; Rengier (Fn. 5), § 29 Rn. 45.

⁴² Joecks (Fn. 4), § 193 Rn. 14; Rengier (Fn. 5), § 29 Rn. 47.

⁴³ BVerfG NJW 1992, 2815.

chen Meinungskampf besonders zu schützen sei. Dies bezieht sich jedoch generell auf politische Debatten und öffentliche Diskussionen. Somit ist fraglich, inwiefern im gegebenen Fall ein öffentlicher Meinungskampf vorlag, der die scharfe, eindringliche Äußerung des Angeklagten rechtfertigt.

Das OLG Frankfurt a.M. geht diesbezüglich auf zwei Faktoren ein: die Maßnahme der Polizisten einerseits und die Anwesenheit weiterer Fahrgäste andererseits. Als Erstes stellt das Gericht dabei fest, dass es nicht auf die Rechtswidrigkeit oder Rechtmäßigkeit der Maßnahme ankomme, sondern darauf, ob sich die Äußerung des A hauptsächlich gegen die Person des Polizisten oder die Polizeikontrolle richtete. Dies erscheint sinnvoll, besonders da der Angeklagte nicht hinreichend erkennen konnte, ob die Kontrolle rechtmäßig war, sich jedoch trotzdem aufgrund dieser diskriminiert fühlte. Zutreffend hat das Gericht ausgeführt, dass A sich angemessen von der persönlichen Herabsetzung des B distanziert hat, indem er auf dessen Nachfrage sagte, dass er ihn nicht beleidigen wolle. Ferner wird darauf eingegangen, dass der Angeklagte seinen Unmut gegenüber den anderen Fahrgästen zum Ausdruck bringen wollte und so um „Solidarität warb“.⁴⁴

Dies wirkt unschlüssig, da somit die Frage entsteht, ob die Entscheidung anders ausgefallen wäre, wenn keine weiteren Fahrgäste im Abteil gesessen hätten. In diesem Fall hätte sich die Kritik des A trotzdem noch auf die Maßnahme selbst bezogen und wäre auch subjektiv begründbar gewesen. Wird bei der Rechtfertigung der drastisch formulierten Kritik jedoch vor allem auf die Anwesenheit anderer abgestellt, so wäre die Anwendbarkeit des § 193 dann zu verneinen, da A sich allein gegen den Polizisten wendete. Dies ist unserer Ansicht nach nicht vertretbar, da diese Lösung außer Acht lässt, dass im Zweipersonenverhältnis die ehr-

schmälernde Wirkung der Beleidigung nicht viel geringer ist als in der breiten Öffentlichkeit.

Weitergedacht wäre es fraglich, wie der Fall läge, wenn A und B zwar allein gewesen wären, die durchgeführte Maßnahme hingegen offensichtlich rechtswidrig war.

Da es laut Bundesverfassungsgericht, welches vom OLG Frankfurt a.M. zitiert wird, nicht auf die Rechtswidrigkeit der Maßnahme ankommt, wäre die Bejahung des § 193 dahingehend problematisch, als dass A sich mangels eines öffentlichen Meinungskampfes nicht mit scharfen Worten verteidigen dürfte. Hier würde dann unter Umständen § 32 greifen.

Eine weitergehende Ausführung, inwiefern die Anwesenheit der anderen Fahrgäste ins Gewicht fällt, wäre unserer Meinung nach erforderlich gewesen.

(Stefanie Maaß / Anna-Louise Müller)

⁴⁴ OLG Frankfurt a.M., 2 Ss 329/11, Rn. 7.